

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB -  
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

**WA** Allgemeine Wohngebiete  
(§ 4 BauNVO)  
(siehe Textliche Festsetzung Nr. 2, 3 und 6)

**MI** Mischgebiete  
(§ 6 BauNVO)  
(siehe Textliche Festsetzung Nr. 2, 3 und 6)

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauGB)

**0,6** Geschossflächenzahl als Höchstzahl

**0,4** Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

**II** als Höchstmaß

#### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

**□** Abweichende Bauweise  
(siehe Textliche Festsetzung Nr. 4)

**---** Baugrenze

#### VERKEHRSLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

**□** Straßenverkehrsflächen  
(siehe Textliche Festsetzung Nr. 9)

**---** Straßenbegrenzungslinie, auch gegen-  
über Verkehrsflächen besonderer  
Zweckbestimmung

**□** Verkehrsflächen besonderer  
Zweckbestimmung

**P** Öffentliche Parkfläche

**↑** Fußweg

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen  
an die Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

**▽** Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

#### GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

**□** Spielfeld, öffentlich  
(siehe Textliche Festsetzung Nr. 7)

**□** Grünanlage, öffentlich  
(siehe Textliche Festsetzung Nr. 7)

#### WASSERFLÄCHEN, HÄFEN UND DIE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT VORGEGEHENEN FLÄCHEN SOWIE DIE FLÄCHEN, DIE IM INTER- ESSE DES HOCHWASSERSCHUTZES UND DER REGELUNG DES WASSERABFLUSSES FREIZUHALTEN SIND

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

**RRB** Regenwasserhaltebecken

#### PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS- NAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen  
Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen  
und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern  
und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

**□** Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen  
von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)  
(siehe Textliche Festsetzung Nr. 8)

**□** Umgrenzung der Flächen für besondere An-  
lagen und Vorkehrungen zum Schutz vor  
schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)  
(siehe Textliche Festsetzung Nr. 5)

**□** Umgrenzung der Flächen, die von der  
Bebauung freizuhalten sind  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)  
(siehe Textliche Festsetzung Nr. 1)

**□** Grenze des räumlichen Geltungs-  
bereichs des Bebauungsplanes  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

**---** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B.  
von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes  
der Nutzung innerhalb eines Baugebietes  
(z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

**□** nicht überbaubare Fläche  
überbaubare Fläche

**□** nicht überbaubare Fläche  
überbaubare Fläche

**---** NACHRICHTLICH  
Achse der unterirdischen Abwasserleitungen

#### HINWEISE

Die Maßgaben des § 9 "Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen" des  
Baugesetzbuches sind zu beachten.

Die nachrichtliche Darstellung einer Hauptabwasserleitung beinhaltet  
zwei im Abstand von 70 cm voneinander liegende  
Hauptabwasserleitungen. Dargestellt ist die Mittelachse der beiden  
Leitungen. Die Lage der Leitungsschächte ist vermessungstechnisch  
festgestellt; Daten hierzu liegen bei der Stadt Bad Salzdetfurth vor.

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind, sind von baulicher Nutzung, Aufschüttungen sowie Bewuchs und Einfriedungen in einer Höhe von über 0,80 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten (gemäß § 9 (1) Nr. 10 und Nr. 25 BauGB).
- Innerhalb der durch gekennzeichneten Bereiche müssen Kinderzimmer und Schlafräume schalldämmte Lüftungsöffnungen der Schallschutzklasse 2 aufweisen. Innerhalb der durch gekennzeichneten Bereiche müssen Kinderzimmer und Schlafräume im Obergeschoss schalldämmte Lüftungsöffnungen der Schallschutzklasse 2 aufweisen. Innerhalb der durch gekennzeichneten Bereiche müssen Außenwandbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen ein Schalldämmmaß von mindestens R<sub>w</sub> res 30 dB aufweisen. Außenwandbauteile von Büroräumen und ähnlichem müssen ein Schalldämmmaß von mindestens R<sub>w</sub> res 25 dB aufweisen. Innerhalb der durch gekennzeichneten Bereiche müssen Außenwandbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen ein Schalldämmmaß von mindestens R<sub>w</sub> res 35 dB aufweisen. Außenwandbauteile von Büroräumen und ähnlichem müssen ein Schalldämmmaß von mindestens R<sub>w</sub> res 30 dB aufweisen. Innerhalb der durch gekennzeichneten Bereiche müssen Außenwandbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen ein Schalldämmmaß von mindestens R<sub>w</sub> res 40 dB aufweisen. Außenwandbauteile von Büroräumen und ähnlichem müssen ein Schalldämmmaß von mindestens R<sub>w</sub> res 35 dB aufweisen (gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB).
- Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen, die zwischen überbaubaren Flächen und Verkehrsflächen liegen, sind innerhalb eines Abstands von 1,5 m von der Straßenbegrenzungslinie Garagen, Carports und Nebenanlagen als Hochbauten unzulässig. Dies gilt nicht für gebaute Einfriedungen und Stützwände bis zu einer Höhe von 1,20 m über Grund (gemäß § 23 (5) BauGB).
- Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäude sind mit einem seitlichen Grenzabstand als Einzel- oder Doppelhäuser zu errichten. Die Länge der Einzelhäuser darf maximal 18 m, die Länge der Doppelhäuser maximal 24 m betragen (gemäß § 22 (4) BauNVO).
- In der festgesetzten Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist ein 3,00 m hoher Wall über gewachsenem Gelände anzulegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).
- Je angefangene 500 m² Baugrundstückgröße sind mindestens ein standortheimischer Laubbäum als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm und drei standortheimische Laubsträucher, 60-100 cm, zweimal verpflanzt, anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen (gemäß § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB).
- Innerhalb der Grünflächen sind je 100 m² mindestens ein standortheimischer Laubbäum als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm und zehn standortheimische Laubsträucher, 60-100 cm, zweimal verpflanzt, anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen. Dies gilt nicht für die Grünfläche, die die nachrichtliche Darstellung einer unterirdischen Hauptabwasserleitung beinhaltet und in der eine Mulde von 15 cm Tiefe herzustellen ist (gemäß § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB).
- Innerhalb der Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist je 4 m² mindestens ein standortgerechter Laubsträucher, 60-100 cm, zweimal verpflanzt, anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen. Bauliche Anlagen sind innerhalb dieser Fläche mit Ausnahme von transparenten Einfriedungen unzulässig. Innerhalb der Fläche, die durch gekennzeichnet ist, ist eine 70 cm hohe Verwallung anzulegen (gemäß § 9 (1) Nr. 17, 25a und b BauGB).
- In den Verkehrsflächen mit Ausnahme der Bundesstraße sind im Abstand von durchschnittlich 30 m standortheimische Laubbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm in einer freizuhaltenden Baumscheibe von mindestens 9 m² anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen (gemäß § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB).
- Anpflanzungen und Maßnahmen nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden als Kompensationsmaßnahmen den Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft zugeordnet, die in den Baugebieten und Verkehrsflächen dieses Bebauungsplanes seinen Festsetzungen entsprechend durchgeführt werden. Sie sind innerhalb der Baugebiete durch den jeweiligen Grundstückseigentümer spätestens in der übermachten auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Anpflanzungsperiode (Oktober bis April) durchzuführen. Anpflanzungen auf Verkehrs- und Grünflächen sind durch die Stadt Bad Salzdetfurth spätestens in der auf den Abschluss der Baumaßnahme folgenden Anpflanzungsperiode (Oktober bis April) durchzuführen (gemäß § 9 (1a) BauGB).

### ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

gemäß § 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

#### § 1 Geltungsbereich

Die Örtliche Bauvorschrift gilt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 66 „Im Tannhofe - Süd“ der Stadt Bad Salzdetfurth.

#### § 2 Dachneigung

Es sind nur geneigte Dächer mit Dachneigungen von 25° - 45° zulässig. Untergeordnete Gebäudeteile, Nebenanlagen, Carports, Flachdachgaragen und Wintergärten sind hiervon ausgenommen.

#### § 3 Dachfarbe

Dachdeckungen müssen in den Farben rot bis braun bzw. anthrazit erfolgen. Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Gebäudeteile, Solaranlagen, Nebenanlagen, Wintergärten, Carports und Flachdachgaragen. Den Farbrahmen bildet die Übersichtskarte RAL - F2 zum Farbregister RAL 840 HR mit folgenden Farben:

aus der - Farbreihe Rot - die Farben  
RAL 3002 Karmisrot  
RAL 3003 Rubinrot  
RAL 3004 Purpurrot  
RAL 3005 Weinrot  
RAL 3011 Braunrot  
RAL 3009 Oxydrot  
RAL 3013 Tomatenrot  
RAL 3016 Korallenrot

aus der - Farbreihe Braun - die Farben  
RAL 8004 Kupferbraun  
RAL 8012 Rotbraun  
RAL 8015 Kastanienbraun

aus der - Farbreihe Grau - die Farben  
RAL 7015 Schiefergrau  
RAL 7016 Anthrazitgrau  
RAL 7021 Schwarzgrau  
RAL 7022 Umbragrau  
RAL 7024 Graphitgrau  
RAL 7026 Granitgrau

Zwischentöne sind zulässig.

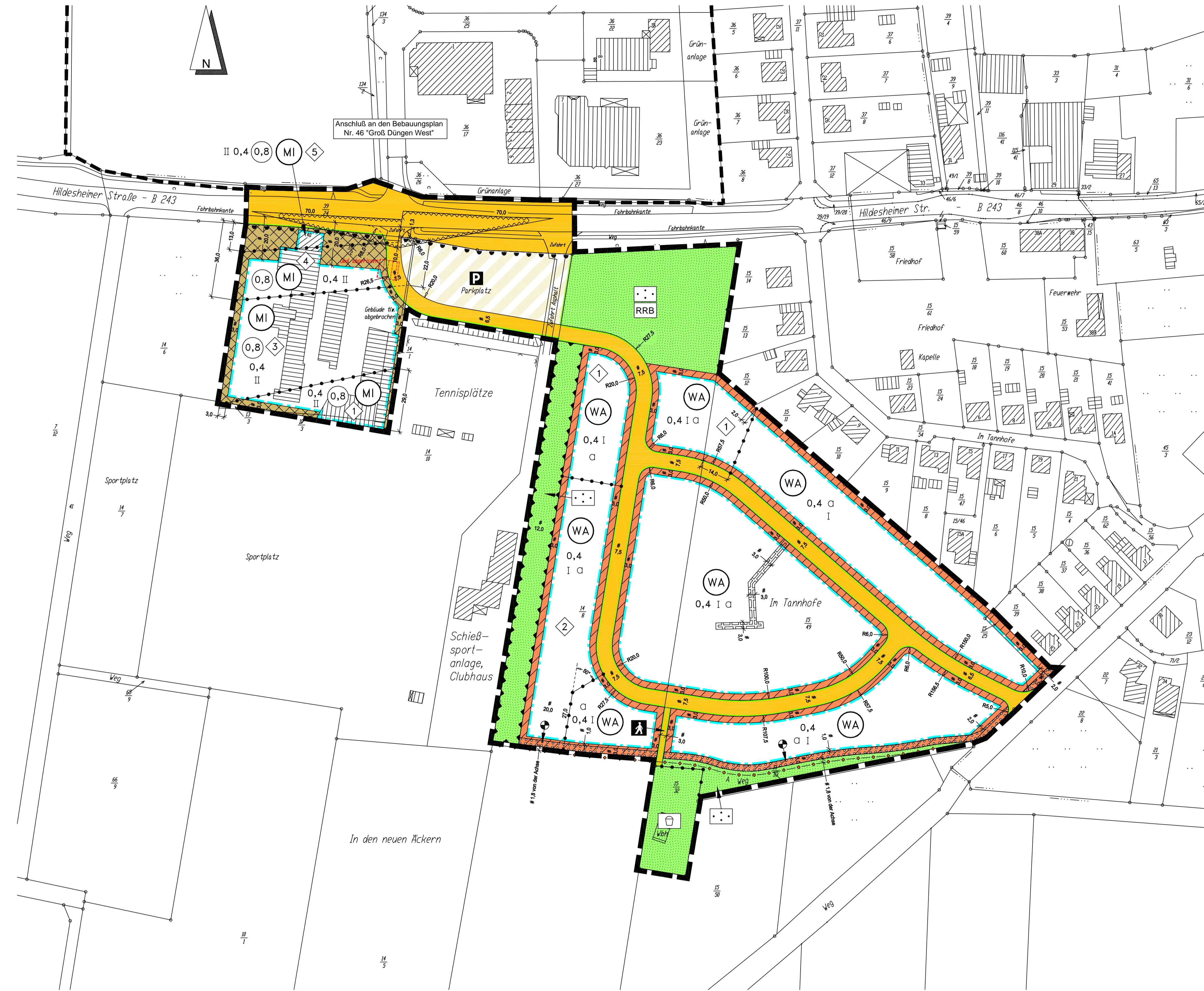
#### § 4 Freileitungen

Freileitungen sind unzulässig.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 91 (3) NBauO, wer folgenden Anforderungen der §§ 2 und 3 in Verbindung mit § 1 dieser Örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt:

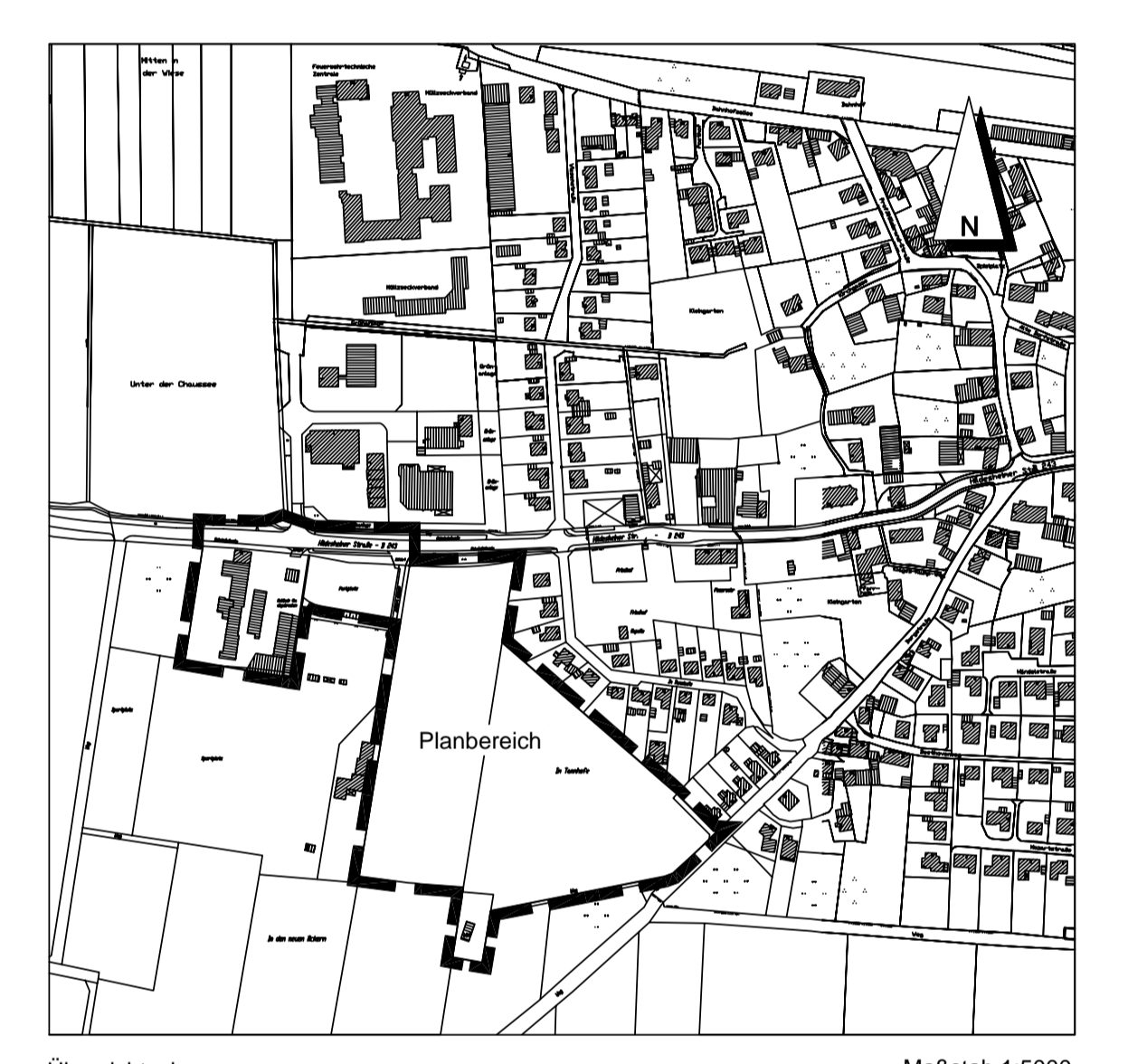
Es sind nur geneigte Dächer mit Dachneigungen von 25° - 45° zulässig. Untergeordnete Gebäudeteile, Nebenanlagen, Carports, Flachdachgaragen und Wintergärten sind hiervon ausgenommen. Dachdeckungen müssen in den Farben rot bis braun bzw. anthrazit erfolgen. Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Gebäudeteile, Solaranlagen, Nebenanlagen, Wintergärten, Carports und Flachdachgaragen. Den Farbrahmen bildet die Übersichtskarte RAL - F2 zum Farbregister RAL 840 HR mit folgenden Farben: aus der - Farbreihe Rot - die Farben RAL 3002 Karmisrot, RAL 3003 Rubinrot, RAL 3004 Purpurrot, RAL 3005 Weinrot, RAL 3011 Braunrot, RAL 3009 Oxydrot, RAL 3013 Tomatenrot, RAL 3016 Korallenrot, aus der - Farbreihe Braun - die Farben RAL 8004 Kupferbraun, RAL 8012 Rotbraun, RAL 8015 Kastanienbraun, aus der - Farbreihe Grau - die Farben RAL 7015 Schiefergrau, RAL 7016 Anthrazitgrau, RAL 7021 Schwarzgrau, RAL 7022 Umbragrau, RAL 7024 Graphitgrau, RAL 7026 Granitgrau. Zwischentöne sind zulässig. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 91 (5) NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- Euro geahndet werden.



### LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Neu vermessene Flurstücksgrenze von KA
- Nutzungsgrenze
- Zaun
- Grünland
- Böschung

Gesetzesbezüge:  
BauGB vom 23.9.2004 (BGBl. IS. 2414) - zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. IS. 3316)  
BauNVO vom 23.1.1990 (BGBl. IS. 132) - zuletzt geändert am 22.4.1993 (BGBl. IS. 466)  
NBauO vom 10.2.2003 (Nds. GVBl. S. 89) - zuletzt geändert am 14.11.2006 (Nds. GVBl. S. 530)  
NGO vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) - zuletzt geändert am 7.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575)  
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV90) vom 18.12.1990 (BGBl. IS. 58)



# BAD SALZDETFURTH OT GROSS DÜNGEN BEBAUUNGSPLAN NR. 66 UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT IM TANNHOFE - SÜD

M. 1:1000  
BAUGESETZBUCH 2004, BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990,  
PLANZEICHENVERORDNUNG 1990,  
NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG 2003  
IN DER JEWEILS ZULETZT GELTENDEN FASSUNG

BÜRO KELLER LOTHINGRINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER

**Präambel**  
Auftrag des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 89) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 253) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt dessen Bebauungsplan Nr. 66, bestehend aus der Parzellierung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (siehe den nebenstehenden Örtlichen Bauvorschriften), als Satzung beschlossen.  
Bad Salzdetfurth, den 10.10.2008

**Aufstellungsbeschluss**  
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.08.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgegeben.  
Bad Salzdetfurth, den 10.10.2008

**Planunterlage**  
Kartengrundlage: Automatische Legerskizzenkarte - ALK / L4 - 2692006  
Landkreis: Hildesheim  
Gemarkung: Groß Dünjen  
Flur 7  
Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 200) geschützt. Die Verwendung für nicht eigene oder gewerbliche Zwecke und die öffentliche Weitergabe ist nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.  
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Legerskizzenkataloges und weist die stichwortartig bezeichneten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.8.2006).  
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen gemischt einmündig die Übertragung des neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarte ist einmündig möglich.  
Behörde für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschafts-Harmonisierung  
Katasteramt Hildesheim  
Hildesheim, den 15.10.2008

**Planbereich**  
Katasteramt Hildesheim  
Hildesheim, den 15.10.2008

**Aufstellungsbeschluss**  
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.08.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgegeben.  
Bad Salzdetfurth, den 10.10.2008

**Planunterlage**  
Kartengrundlage: Automatische Legerskizzenkarte - ALK / L4 - 2692006  
Landkreis: Hildesheim  
Gemarkung: Groß Dünjen  
Flur 7  
Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 200) geschützt. Die Verwendung für nicht eigene oder gewerbliche Zwecke und die öffentliche Weitergabe ist nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.  
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Legerskizzenkataloges und weist die stichwortartig bezeichneten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.8.2006).  
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen gemischt einmündig die Übertragung des neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarte ist einmündig möglich.  
Behörde für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschafts-Harmonisierung  
Katasteramt Hildesheim  
Hildesheim, den 15.10.2008

**Planbereich**  
Katasteramt Hildesheim  
Hildesheim, den 15.10.2008

**Quelle:**  
Auszug aus den Geobasisdaten der  
Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung.

**GLL Hameln**  
Katasteramt Hildesheim  
Planungsunterlage für den Bebauungsplan Nr. 66  
Im Tannhofe-Süd, Groß Dünjen  
L4-269/06  
Stand: 28.08.2008  
Maßstab 1:1000

**BÜRO KELLER**  
Lotthinger Strasse 15  
30559 Hannover

**ALGN**  
Landesamt für Geoinformation, Landesentwicklung  
und Liegenschafts-Harmonisierung  
Katasteramt Hildesheim  
Hildesheim, den 15.10.2008

**Präambel**  
Auftrag des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 89) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 253) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt dessen Bebauungsplan Nr. 66, bestehend aus der Parzellierung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (siehe den nebenstehenden Örtlichen Bauvorschriften), als Satzung beschlossen.  
Bad Salzdetfurth, den 10.10.2008

**Aufstellungsbeschluss**  
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.08.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgegeben.  
Bad Salzdetfurth, den 10.10.2008

**Planunterlage**  
Kartengrundlage: Automatische Legerskizzenkarte - ALK / L4 - 2692006  
Landkreis: Hildesheim  
Gemarkung: Groß Dünjen  
Flur 7  
Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 200) geschützt. Die Verwendung für nicht eigene oder gewerbliche Zwecke und die öffentliche Weitergabe ist nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.  
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Legerskizzenkataloges und weist die stichwortartig bezeichneten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.8.2006).  
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen gemischt einmündig die Übertragung des neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarte ist einmündig möglich.  
Behörde für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschafts-Harmonisierung  
Katasteramt Hildesheim  
Hildesheim, den 15.10.2008

**Planbereich**  
Katasteramt Hildesheim  
Hildesheim, den 15.10.2008

**Aufstellungsbeschluss**  
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.08.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgegeben.  
Bad Salzdetfurth, den 10.10.2008

**Planunterlage**  
Kartengrundlage: Automatische Legerskizzenkarte - ALK / L4 - 2692006  
Landkreis: Hildesheim  
Gemarkung: Groß Dünjen  
Flur 7  
Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 200) geschützt. Die Verwendung für nicht eigene oder gewerbliche Zwecke und die öffentliche Weitergabe ist nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.  
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Legerskizzenkataloges und weist die stichwortartig bezeichneten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.8.2006).  
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen gemischt einmündig die Übertragung des neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarte ist einmündig möglich.  
Behörde für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschafts-Harmonisierung  
Katasteramt Hildesheim  
Hildesheim, den 15.10.2008

**Satzungsbeschluss**  
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom  
Hannover im September 2006

**BÜRO KELLER**  
Lotthinger Strasse 15  
30559 Hannover

**Öffentliche Auslegung**  
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 3.7.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.7.2008 öffentlich bekanntgegeben.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung hat vom 21.7.2008 bis 21.8.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.  
Bad Salzdetfurth, den 10.10.2008

**Öffentliche Auslegung mit Einschränkung**  
Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.12.2008 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 3 BauGB und mit einer verkürzten Auslegungsdauer gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.12.2008 öffentlich bekanntgegeben.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung hat vom 11.1.2009 bis 11.2.2009 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.  
Den von der Planung/Betroffenen wurde mit Schreiben vom 11.1.2009 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bebauungsplan gegeben.  
Bad Salzdetfurth, den 15.10.2008

**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 8.10.2008 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.  
Bad Salzdetfurth, den 10.10.2008

**Öffentliche Auslegung**  
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 3.7.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.7.2008 öffentlich bekanntgegeben.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung hat vom 21.7.2008 bis 21.8.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.  
Bad Salzdetfurth, den 10.10.2008

**Öffentliche Auslegung mit Einschränkung**  
Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.12.2008 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 3 BauGB und mit einer verkürzten Auslegungsdauer gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.12.2008 öffentlich bekanntgegeben.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung hat vom 11.1.2009 bis 11.2.2009 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.  
Den von der Planung/Betroffenen wurde mit Schreiben vom 11.1.2009 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bebauungsplan gegeben.  
Bad Salzdetfurth, den 15.10.2008

gemäß § 4 (1) BauGB bearbeitet am: 13.5.2008 / BAU	gemäß § 3 (2) BauGB gemäß § 4 (2) BauGB bearbeitet am: 11.7.2008 / RO / BAU	gemäß § 10 (1) BauGB Stand vom: 22.8.2008 / BAU	gemäß § 10 (3) BauGB